



# **Richtlinie zum Mental Health-Fonds der ÖH der Universität Mozarteum Salzburg**

## **1) Zweck der Unterstützung**

Zweck des Mental Health-Fonds ist die finanzielle Unterstützung von Studierenden, welche Psychotherapie in Anspruch nehmen oder nehmen möchten, aber nicht über die dafür nötigen finanziellen Mittel verfügen.

## **2) Allgemeine Voraussetzungen**

Folgende Kriterien müssen erfüllt werden, um einen Antrag stellen zu können:

- a) Die Person betreibt ein ordentliches Studium an der Universität Mozarteum Salzburg.
- b) Die Person versichert, nur von der angegebene Stelle Therapie zu erhalten.

Auf die Gewährung von Unterstützung durch die Hochschüler\*innenschaft an der Universität Mozarteum Salzburg, im folgenden ÖH Mozarteum genannt, besteht keinesfalls ein Rechtsanspruch.

## **3) Förderungsbetrag**

3.1 Studierende, welche die Förderungskriterien erfüllen, können mit 50% der nicht von der zuständigen Krankenkasse übernommenen Kosten und bis maximal 350€ pro Person gefördert werden. Um diese Förderung zu erhalten, müssen eine oder mehrere psychotherapeutische Sitzungen in Anspruch genommen worden oder verbindlich mit einem Therapeuten/einer Therapeutin geplant sein. Im Falle einer noch nicht begonnenen Therapie kann lediglich eine verbindliche Zusage der ÖH Mozarteum zur teilweisen Kostenübernahme gegeben werden, die Auszahlung erfolgt nach späterem Rechnungseingang über die abgehaltenen Therapiesitzungen,

3.2 Die Rechnungen müssen gesammelt in einem Antrag eingebracht werden.

3.3 Dem Antrag muss eine Bestätigung bzw. Ablehnung für die Übernahme der Teilkosten durch die zuständige Krankenkasse beigelegt werden.

3.4 Da Therapiestunden von Therapeut\*innen unter Supervision bzw. in

Ausbildung grundsätzlich nicht von der Krankenkasse bezuschusst werden, gilt 3.3 in diesen Fällen nicht und es werden maximal 50% der Kosten und bis maximal 350€ pro Person gefördert werden.

#### **4) Ansuchen**

4.1. Ansuchen auf Unterstützungen aus dem Mental Health-Fonds können von den Studierenden an die ÖH-Mozarteum gestellt werden.

4.2 Anträge können nur solange gestellt werden, bis die Mittel, welche von der ÖH Mozarteum zur Verfügung gestellt wurden, ausgeschöpft sind. Prinzipiell wird nach dem First come- First serve Prinzip gearbeitet.

4.3 Der Erhalt von anderen Unterstützungsleistungen der ÖH-Mozarteum ist kein Ausschlusskriterium.

4.4 Das Ansuchen ist mittels des von der ÖH-Mozarteum zur Verfügung gestellten Online-Formulars zu stellen.

- a) Dieses ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen.
- b) Die Antragsstellungen müssen ausschließlich online per [vorsitz@oeh-mozarteum.at](mailto:vorsitz@oeh-mozarteum.at) eingehen.

4.5 Im Formular sind jedenfalls folgende Unterlagen vollständig und aktuell hochzuladen:

- a) Studienbestätigung
- b) Schriftliche Beschreibung der aktuellen Situation sowie den sich daraus ergebenen Einschränkungen.
- c) Rechnungen und Zahlungsbestätigungen über psychologische oder psychotherapeutische Betreuung.
- d) Eine Bestätigung bzw. Ablehnung für die Übernahme der (Teil)Kosten durch die zuständige Krankenkasse muss eingereicht werden.

#### **5) Verfahren**

5.1 Die Verantwortung für die richtlinienkonforme Bearbeitung der Anträge obliegt dem Vorsitz der ÖH-Mozarteum. Der/die Referent\*in für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie der/die Vorsitzende kann in alle Unterlagen und

Ansuchen Einsicht nehmen und beschließen letztendlich die Überweisung. Die Bearbeitungszeit pro Antrag beträgt, je nach Auslastung, bis zu einem Monat.

5.2 Es sind 5.000€ pro Semester budgetiert.

5.3 Die Entscheidung über ein Ansuchen wird dem/der Antragsteller/in schriftlich per E-Mail mitgeteilt.

5.4 Wenn der/die Antragssteller/in nachweislich versucht, die ÖH Mozarteum durch unwahre, oder unvollständige Angaben oder Unterlagen zu täuschen, ist der Antrag abzulehnen. Unterstützungen, die durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere gesetzwidrige Art erlangt wurde, sind zurückzuzahlen und können von der ÖH-Mozarteum zurückgefordert werden.

5.5 Änderungen an den im Antrag angegebenen Daten sind der ÖH-Mozarteum unverzüglich binnen sieben Tagen zu melden. Dies beinhaltet die Kenntnis jedes Sachverhalts, der seit der Unterstützungsuerkennung ein Zurückzahlen der Unterstützung zur Folge haben würde. Eine Nichtmeldung führt zur Ablehnung eines Antrages oder zur Rückforderung der Fördersumme.

## **6) Änderung dieser Richtlinie**

Änderungen und Verlängerungen sind durch die Universitätsvertretung der ÖH-Mozarteum mit einfacherer Mehrheit vorzunehmen.

## **7) Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt, mit Beschluss durch die Universitätsvertretung, mit 5.12.205 in Kraft.